EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN



Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 14.06.2021 Inkraftsetzung: 01.01.2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen erlässt gestützt auf

- Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- Art. 4 Organisationsreglement der Gemeinde Walliswil bei Wangen (OgR) vom 01.01.2020

folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Fortbestand sowie die Voraussetzungen für eine allfällige Auflösung der Neubewertungsreserven, welche bei der Einführung von HRM 2¹ per 01.01.2016 gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 1 GV gebildet wurden.

Grundsatz

Art. 2 Die Neubewertungsreserven (Sachgruppe 2960) werden entgegen der Bestimmungen von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV im Grundsatz nicht aufgelöst.

Ausnahme

Art. 3 Eine Auflösung der Neubewertungsreserve erfolgt einzig,

a) Wenn Finanzvermögen veräussert wird, welches bei Einführung von HRM2 aufgewertet worden ist²,

im Umfang von Art. 81a Abs. 2 GV, sofern die Schwankungsreserve³ aufgebraucht ist.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN

Der Präsident:

Alain Greub

Aarina Bösiger

Die Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 12. Mai 2021 bis 13. Juni 2021 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im Anzeiger Oberaargau Nr. 19 und 20 vom 12. Mai 2021 und 20. Mai 2021 bekannt.

Walliswil bei Wangen, 15. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin:

Marina Bösiger

¹ Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

² Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 4 Gemeindeverordnung

³ Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b Gemeindeverordnung